



Regelungen zum Verfahren bei Erkrankung, Verhinderung bzw. Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern an der Schlossschule

„Jeder Schüler hat die Pflicht, am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 ThürSchulG). Er hat insbesondere die Pflicht, pünktlich und regelmäßig die Schule zu besuchen und sich am Unterricht zu beteiligen. [...] Der Schulleiter, die Lehrer und die Eltern überwachen den Schulbesuch.“ (§ 4 ThürSchulO)

Verhinderung/Erkrankung (gemäß analoger Anwendung § 5 ThürSchulO)

- Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule **unverzüglich** zu verständigen. Dies geschieht durch die Eltern über die **Funktion „Abwesenheitsnotiz“ im Edupage**. Nur in Ausnahmefällen, z.B. bei technischen Defekten, ist eine fernmündliche Abmeldung über das Sekretariat möglich.
- In der Abwesenheitsnotiz ist der Grund Abmeldung zu vermerken (z.B. Arztbesuch, Erkrankung). Eine schriftliche Mitteilung der Eltern über die Dauer der Krankheit bei Wiederbesuch der Schule durch den Schüler ist in diesem Fall nicht mehr vorzulegen.
Hinweise: Alle Abwesenheiten, die nicht krankheitsbedingt sind oder die Wahrnehmung von Arztterminen betreffen, müssen beantragt werden.
- Ein ärztliches Attest ist vorzulegen, wenn
 - die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage andauert
 - die Klassenleitung/Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt (z.B. bei Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder bei bestehenden Zweifeln an der Erkrankung)
- Bei Erkrankung während des Unterrichtsbesuchs
 - Der betreffende Schüler bzw. die betreffende Schülerin informiert den unterrichtenden Fachlehrer und meldet sich im Sekretariat.
 - Das Sekretariat informiert die Sorgeberechtigten fernmündlich und vereinbart das weitere Vorgehen.

Befreiung und Beurlaubung (gemäß analoger Anwendung § 6 und 7 ThürSchulO)

Befreiung

- Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern, in der Regel zeitlich begrenzt, befreien. Die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, an anderem Fachunterricht teilzunehmen.
- Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer. Bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist die Befreiung zu gewähren (z.B. Sportbefreiung).



Beurlaubung

- Schüler können in dringenden Ausnahmefällen¹ auf schriftlichen Antrag der Eltern beurlaubt werden. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung wird gewährt.
- Zuständig für die Entscheidung ist
 - der Klassenlehrer bei Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen,
 - der Schulleiter bei Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien,
 - das Schulamt in den sonstigen Fällen. Sollen Schüler mehrerer Schulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen beurlaubt werden, so entscheidet das Schulamt.

Hinweise

- Die Anträge auf Beurlaubung und Befreiung können auf der Homepage der Schule heruntergeladen werden und sind im Sekretariat erhältlich.
- Die Anträge sind fristgerecht (in der Regel spätestens fünf Werktage vor Beurlaubungs- bzw. Freistellungstermin) beim Klassenleiter/der Klassenleiterin abzugeben.
- Die schulischen Folgen der Beurlaubung/Befreiung gehen zu Lasten des Schülers/der Schülerin. Die Eltern haben in Zusammenarbeit mit der Schule dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler bzw. die Schülerin den versäumten Unterrichtsstoff schnellstmöglich nacharbeiten.
- Fernbleiben vom Unterricht ohne ausreichende Entschuldigung kann Ordnungsmaßnahmen nach §51 ThürSchulG nach sich ziehen.

Neustadt an der Orla, den 29.11.2024

Die Schulleitung

¹ Als dringende Ausnahmefälle können gelten:

- a) besondere gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Aktivitäten innerhalb eines Vereins oder einer anderen Organisation
- b) Todesfall in der Familie
- c) Hochzeit von Angehörigen 1. Grades